

Haushaltssatzung der Stadt Adelsheim und Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Wasserversorgung Adelsheim für das Haushaltsjahr 2022

Mit Verfügungen vom 14. Februar 2022 hat das Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis als Rechtsaufsichtsbehörde der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan der Stadt Adelsheim und dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Wasserversorgung Adelsheim die Genehmigung erteilt. Gemäß § 81 Abs. 3 der Gemeindeordnung wird die Haushaltssatzung hiermit öffentlich bekanntgemacht. Der Haushaltsplan liegt ab Montag, 28. Februar 2022 bis einschließlich Dienstag, 8. März 2022 zur Einsichtnahme im Rathaus, Stadtkämmerei, Zimmer 105 während der üblichen Öffnungszeiten aus. Sie finden den Haushaltssatzung auch auf der städtischen Homepage www.adelsheim.de unter dem Menüpunkt Verwaltung - Öffentliche Bekanntmachungen - 2022.

Wegen den aktuell gültigen infektionsschützenden Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 bitten wir um vorherige Terminvereinbarung mit Herrn Schöll (Tel. 6200-19) bzw. bitten wir Sie von der Möglichkeit der Einsichtnahme über die Homepage Gebrauch zu machen.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 31. Januar 2022 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen EUR

1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	13.060.000
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	13.900.000
1.3	Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	- 840.000
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6	Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0
1.7	Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	- 840.000

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	12.200.000
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	12.385.000
2.3	Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	- 185.000
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	4.580.000
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	7.133.000
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	- 2.553.000
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	- 2.738.000
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	1.000.000

2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	163.000
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	837.000
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	- 1.901.000

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf **1.000.000 EUR.**

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf **0 EUR.**

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf **1.500.000 EUR.**

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 340 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 380 v. H.
 der Steuermessbeträge;
2. für die Gewerbesteuer auf 350 v. H. der Steuermessbeträge.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Haushaltssatzung wird nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn Sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Haushaltssatzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Haushaltssatzung verletzt worden sind.

Adelsheim, 1. Februar 2022

Bernhardt, Bürgermeister

Bekanntmachung des Wirtschaftsplans des Eigenbetriebs Wasserversorgung Adelsheim für das Wirtschaftsjahr 2022

Aufgrund von § 14 Abs. 1 des Eigenbetriebsgesetzes in Verbindung mit § 96 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 31. Januar 2022 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Wirtschaftsplan wird festgesetzt

a) im Erfolgsplan

- mit Erträgen in Höhe von	805.000 €
- mit Aufwendungen in Höhe von	777.000 €
- auf einen Jahresgewinn von	28.000 €

b) im Vermögensplan

- mit Einnahmen in Höhe von	1.061.000 €
- mit Ausgaben in Höhe von	1.061.000 €

2. Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird festgesetzt auf 913.000 €

3. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0 €

4. Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 500.000 €

Adelsheim, 1. Februar 2022

Bernhardt, Bürgermeister